

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 20.01.1931

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 20. Jan. 1931.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931 über die Ausbildung und Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern.
- Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931, betreffend die staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern.
- Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Januar 1931 über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Nr. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern.
Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Das Staatsministerium erläßt die nachstehenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und von Säuglings- und Kleinkinderschwestern unter Aufhebung der unterm 20. August 1919 — Ges. Bl. Band 40 S. 465 ff. — erlassenen Vorschriften:

I. Plan für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) in einjährigem Lehrgang.

Die Leitung und Ueberwachung der Ausbildung liegt in den Händen des ärztlichen Leiters der staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule oder seines Stellvertreters.

An der praktischen Ausbildung ist die Oberin (Lehrschwester) oder ihre Stellvertreterin maßgeblich zu beteiligen.

Jede Pflegeschule muß über diejenigen Einrichtungen und Lehrmittel und über die Zahl an Pflegepersonal verfügen, die für eine vollwertige Ausbildung der Schülerinnen notwendig sind. Auf jede Schülerin sollen mindestens 4 planmäßige Betten für Säuglinge und Kleinkinder entfallen.

Der im Ausbildungsplane vorgesehene Lehrstoff ist auf die Dauer des Lehrganges so zu verteilen, daß das Lehrziel unter allen Umständen erreicht wird und für gründliche Wiederholungen genügende Zeit zur Verfügung steht.

Bei der Aufstellung des Lehrplans wird namentlich auch zu beachten sein, daß den besonderen Verhältnissen, die bei einer etwaigen Verteilung des Lehrganges auf 2 Schulen und bei den auf ein Halbjahr abgekürzten Lehrgängen (§ 5 der Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen) berücksichtigt werden müssen, gebührend Rechnung getragen ist.

Der theoretische Unterricht ist nach Maßgabe des Stundenplans in einem besonderen Unterrichtsraume zu erteilen; die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

Der theoretische Unterricht soll mindestens 120 Unterrichtsstunden umfassen und kann, soweit dies zweckmäßig erscheint, mit demjenigen für Säuglings- und

Kleinkinderschwestern vereinigt werden. Dabei wird es sich empfehlen, im ersten Halbjahr die allgemeine Gesundheits- und Krankheitslehre, im zweiten Halbjahr die auf die eigentliche Säuglings- und Kleinkinderpflege sich beziehenden Unterrichtsgegenstände zu behandeln.

Der Lehrgang gestaltet sich im einzelnen folgendermaßen:

A. Säuglings- und Kleinkinderpflege.

1. Die Schülerin soll über Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers, im besonderen über Körperbau und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes so weit unterrichtet werden, daß sie ein zur Pflege des Säuglings und Kleinkindes ausreichendes Verständnis für die im gesunden Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre und Körperpflege, einwandfreie Beschaffenheit der Wohn- und Schlafräume und des Kinderzimmers, Einfluß der Witterung auf den Körper, Abhärtung, Gymnastik und auf die täglichen Dienstleistungen der Pflegerin.
3. Der Unterricht in der Pflege des gesunden Säuglings und Kleinkindes ist besonders eingehend zu erteilen und durch ständige praktische Uebungen zu erläutern. Hierbei sind namentlich die Nabelpflege, die allgemeine Reinigung des Körpers, das Baden des Säuglings, das Trockenlegen und Pudern, ferner das Wickeln, die Kleidung, die Beschaffenheit des Bettes und sonstige Pflegeregeln für Säuglinge und Kleinkinder zu behandeln. Die Ausbildungsanstalt muß in ausreichendem Maße Gelegenheit zur praktischen Betätigung in der Pflege gesunder Säuglinge und Kleinkinder bieten. Für die Ausbildung der Schülerinnen sind etwa vorhandene Wöchnerinnenabteilungen einer Frauenklinik oder Ent-

bindungsanstalt oder auch eines Mütterheims nach Möglichkeit heranzuziehen, um eine genügende Ausbildung, insbesondere in der Pflege und Ernährung der Neugeborenen sowie in der Behandlung der jungen Mütter, sicherzustellen (Nabelpflege, Brustpflege, erstes Anlegen des Kindes und Jngangbringen des Stillens).

4. Die natürliche Ernährung des Säuglings und ihre großen Vorteile vor der künstlichen sind besonders eingehend zu behandeln und durch praktische Unterweisungen zu erläutern. Daher müssen stillende Mütter oder Ammen in der Ausbildungsanstalt zur Verfügung stehen.

Weiterhin sind über die Zwiemilchernährung, das Abstillen, die künstliche Ernährung und die Beikost des Säuglings sowie über die Ernährung und die Zubereitung der Nahrung des Kleinkindes genaue mündliche und praktische, stets zu wiederholende Unterweisungen zu erteilen.

5. Die allgemeine Krankheitslehre ist so weit zu behandeln, daß die Schülerin über Wesen und Bedeutung von Fieber, Puls und Atmung unterrichtet und imstande ist, die hierauf bezüglichen Beobachtungen selbständig auszuführen. Ebenso müssen die ersten Anzeichen einer Krankheit und das Wesen der übertragbaren Krankheiten, die Desinfektion, Wesen und Bedeutung der Schutzimpfungen, insbesondere gegen Pocken, im Unterricht berücksichtigt werden.

6. Die Anzeichen der wichtigsten Krankheiten im Säuglings- und Kleinkindesalter, besonders der Magen- und Darmerkrankungen, der Rachitis, der Tuberkulose, der Syphilis und der Gonorrhöe sowie der sonstigen übertragbaren Krankheiten sind so weit zu lehren, daß die Schülerin die Notwendigkeit rechtzeitiger Hinzuziehung eines Arztes beurteilen kann und weiß, was sie bis zu dessen Eintreffen zu tun hat. Vor allem muß sie die

ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen genau kennen und darüber unterrichtet sein, was zur Verhütung einer Erkrankung und der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu geschehen hat.

7. Die Grundbegriffe der Krankenpflege sind so weit zu lehren, daß die Schülerin wenigstens in der Lage ist, in leichteren Krankheitsfällen die notwendigen Hilfeleistungen bei der Wartung des kranken Kindes und bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung auszuführen; sie muß ferner imstande sein, dem Arzte über die wichtigsten, auf die Krankheit des Pflégelings bezüglichen Beobachtungen zu berichten, das Krankenzimmer ordnungsmäßig herzurichten, die Krankenkost zuzubereiten und bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen die erste Hilfe zu leisten.

8. Auf die Bedeutung der öffentlichen Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist kurz einzugehen, wobei der Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen vorzuziehen ist. Ebenso sind im Unterricht die wichtigsten einschlägigen gesundheitspolizeilichen und gesundheitsfürsorgerischen Vorschriften zu berücksichtigen.

B. Beschäftigung und Erziehung des Kindes.

Dieser Unterrichtsstoff ist von hierzu geeigneten Lehrkräften zu behandeln und soll durch eine kurze Belehrung über das Seelenleben des Kindes eingeleitet werden. Sodann ist die Schülerin eingehend über die Beschäftigung und Erziehung der Kleinkinder theoretisch und praktisch auf der Kleinkinderstation zu unterweisen. Sie muß in der Lage sein, die ihr in der Familie anvertrauten Kinder nicht nur pflegerisch zu betreuen, sondern sich auch erzieherisch mit ihnen zu beschäftigen.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Von der Pflegerin wird verlangt, daß sie der Hausfrau zur Hand geht. Hierzu gehört auch, daß sie erforderlichenfalls der Hausfrau die Zubereitung der Nahrung für die Kinder, die Sauberhaltung des Kinderzimmers, die Reinigung und Instandhaltung der Wäsche usw. abnimmt. Diese Verrichtungen sind während der Ausbildung auch praktisch zu üben.

II. Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie).

§ 1.

Die Prüfung der Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen findet in den staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschulen nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahre, statt.

Die Schulen, in denen die Ausbildung stattfinden und die Prüfung abgehalten werden kann, werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden, dem ärztlichen Leiter und der Oberin (Lehrschwester) der Pflegeschule.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf Widerruf ernannt.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfungsperiode.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Vollendung des 19. Lebensjahres (durch Vorlegung der Geburtsurkunde zu führen), bei Minderjährigen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Bewerberin soll das 34. Lebensjahr nicht überschritten haben;
2. ein behördliches Leumundzeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei. Bei Angehörigen einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Schwesternschaft kann das Zeugnis der Oberin, des Vorstehers oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Schwesternschaft als genügend angesehen werden;
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung;
4. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. der durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringende Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglings- und Kleinkinderpflege;
6. der Nachweis der Teilnahme an einem einjährigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule. Der Lehrgang darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub, bzw. in Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen (davon höchstens 3 Wochen für Erholungsurlaub) in die Ausbildungszeit eingerechnet werden. Der Nachweis ist durch die

Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringen.

§ 5.

Hebammen und Krankenpflegerinnen, die die staatliche Anerkennung als solche besitzen, können beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 4 Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie an einem vorchriftsmäßigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule während des ganzen zweiten Halbjahres ohne Unterbrechung (§ 4 Ziffer 6) teilgenommen haben.

§ 6.

Für die Teilnahme an der Prüfung werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt und bei der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 7.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 2) entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Prüflings. Die Ladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Prüfung unter der Aufforderung, sich bei der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, zu einer von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu bestimmenden Morgenstunde des Tages vor der Prüfung zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 12).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin dartun.

§ 8.

Zu einer Prüfungsgruppe sind in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zuzulassen; gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Bewerberinnen, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu der Prüfung erscheinen, können bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

§ 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart mit der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, rechtzeitig Tag und Stunde der Prüfung, damit die erforderlichen Räume für die Aufnahme und die Prüfung der Prüflinge sowie die sachlichen Hilfsmittel bereitgestellt und für die praktische Prüfung sich eignende Fälle ausgesucht werden können.

Die Prüflinge werden für die Dauer der Prüfung und deren Vorbereitung (§ 12) in der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, untergebracht und gepflegt.

§ 10.

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage zu erledigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11 A bis D) unter die Prüfer.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Allgemeines.

- a) Bau und Berrichtungen des menschlichen Körpers,
- b) allgemeine Gesundheitslehre,

- c) allgemeine Krankheitslehre,
- d) Grundbegriffe der Krankenpflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen.

B. Säuglings- und Kleinkinderkunde.

- a) Säuglings- und Kleinkinderpflege,
- b) Ernährung des Säuglings und Kleinkindes,
- c) die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Kleinkindesalters,
- d) Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege,
- e) Beschäftigung und Erziehung des Kindes.

C. Hauswirtschaftliche Fragen.

D. Wichtige einschlägige gesundheitspolizeiliche und gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen.

§ 12.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege, im Baden, in der Zubereitung der Nahrung, in der Ernährung, Kleidung und Beschäftigung des gesunden Säuglings und Kleinkindes praktisch nachzuweisen.

Vor der Prüfung wird jedem Prüfling für die Dauer eines Tages die selbständige Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes übertragen (§ 7). Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken.

§ 13.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen ein jeder für sich ihr Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Beurteilung „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „genügend (3)“, „ungenügend (4)“ und „schlecht (5)“.

Hat der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung „schlecht“ oder von zwei Prüfenden die Beurteilung „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen worden ist.

Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 16.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber benachrichtigt. Er erhält sofort die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule (§ 4, Ziffer 6) oder auf den sonst (vgl. § 17) vorliegenden Bescheinigungen den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Wenn die Prüfung bestanden ist, legt der Vorsitzende die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenen Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung des Ergebnisses dem Ministerium der sozialen Fürsorge zwecks staatlicher Anerkennung des Prüflings vor. Ueber die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem angeschlossenen Muster A erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

§ 17.

Personen, die nicht länger als 3 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule einen mindestens einjährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben, können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden.

§ 18.

Personen, denen auf Grund früherer Vorschriften und nach Beendigung eines mindestens einjährigen Lehrganges die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin erteilt worden ist, können auf Antrag vom Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten. Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

Der früher erworbene Ausweis der staatlichen Anerkennung ist dem Antrag beizufügen.

§ 19.

Der Ausweis als staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderpflegerin kann vom Ministerium der sozialen Fürsorge zurückgenommen wer-

den, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Säuglings- und Kleinkinderpflegerin verlangt werden müssen, oder wenn die Säuglings- und Kleinkinderpflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt.

§ 20.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1931 in Kraft.

19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden
Behörde)



Muster A.**Ausweis als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte
Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in
der Familie).**

Nachdem Fr. ,
 geboren am in ,
 an einem Lehrgang für Säuglings- und Kleinkinder-
 pflege an der staatlich anerkannten Pflegeschule
 mit Erfolg teilgenommen
 und vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
 am 19
 die Prüfung für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen
 bestanden hat, wird ihr hierdurch der Ausweis als staat-
 lich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings- und
 Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie)
 erteilt.

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

. , den 19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden
Behörde).

Muster B.**Ausweis als staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie).**

Fr. ,
 geboren am in ,
 wird gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Säuglings-
 und Kleinkinderpflegerinnen vom
 hierdurch der Ausweis als staatlich anerkannte Säuglings-
 und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie)
 erteilt.

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

. , den 19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden
 Behörde).

III. Plan für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern (=Krankenpflegerinnen) in zweijährigem Lehrgang.

Für das erste Unterrichtsjahr ist der Plan für die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen maßgebend.

Im zweiten Unterrichtsjahre ist das Hauptgewicht auf die gründliche Ausbildung in der Pflege des kranken Säuglings und Kleinkindes zu legen. Neben einer möglichst umfassenden praktischen Unterweisung auf diesem Gebiete sind eingehende theoretische Belehrungen notwendig, für die mindestens 200 Lehrstunden vorzusehen sind.

In diesen Lehrstunden soll der Lehrstoff des ersten Lehrganges gründlich wiederholt und vertieft, vor allem aber auf folgenden Gebieten erweitert werden:

1. Der Unterricht in der allgemeinen Krankheitslehre und über die Anzeichen der wichtigsten Erkrankungen im Säuglings- und Kleinkindesalter (Abschnitt A Nr. 5 und 6 des Ausbildungsplans für den einjährigen Lehrgang) ist auf ein Maß auszudehnen, wie es für die Säuglings- und Kleinkinderschwestern geboten erscheint. Dabei sind auch die Erkrankungen der Sinnesorgane sowie die Sprachstörungen und Mißbildungen mit zu berücksichtigen.
2. Die Beobachtung und Pflege des kranken Kindes, die Hilfeleistung bei der ärztlichen Behandlung und Untersuchung und die Berichterstattung an den Arzt über die am Pflegling gemachten Beobachtungen sind besonders eingehend zu lehren und am Krankenbette praktisch zu erläutern. Hierbei ist großer Wert auf die Beobachtung, Pflege und Behandlung der an Infektionskrankheiten leidenden Pfleglinge sowie auf die Unterweisung über die Entstehung der Infektions-

krankheiten und die Verhütung von Krankheitsübertragungen zu legen.

3. In der ersten Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen hat eine eingehende Unterweisung zu erfolgen.
4. Ueber die Stellung und das Verhalten der Säuglings- und Kleinkinderschwester gegenüber dem Kinde, den Angehörigen, dem Arzte, dem Geistlichen und gegenüber anderen Pflegerinnen muß eine Unterweisung insoweit stattfinden, daß sich die Schwester ihres Aufgabenkreises und des hierfür gebotenen Tactes hinreichend bewußt wird.
5. Die Kenntnisse in der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, besonders in deren Durchführung, sind zu vertiefen und nach Möglichkeit praktisch zu üben.
6. Der Unterricht in den für die Säuglings- und Kleinkinderschwester wichtigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ist zu erweitern (z. B. Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten, Schweigepflicht) und insbesondere auch auf die notwendigsten rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge auszudehnen.

IV. Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderschwester (=krankenpflegerinnen).

§ 1.

Die Prüfung der Säuglings- und Kleinkinderschwester findet in den staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderschwesternschulen nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahre, statt.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei weiteren Ärzten, von denen einer der Leiter der SäuglingsSchwesternschule sein muß.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf Widerruf ernannt.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) 6 Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfungsperiode.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres (durch Vorlegung der Geburtsurkunde zu führen), bei Minderjährigen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Bewerberin soll das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben;
2. ein behördliches Leumundszeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei. Bei Angehörigen einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Schwesternschaft kann das Zeugnis der Oberin, des Vorstehers oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Schwesternschaft als genügend angesehen werden;

3. der Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung;
4. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. der durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu erbringende Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglings- und Kleinkinderkrankenpflege;
6. der Nachweis der vollständig bestandenen Prüfung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin oder der auf Grund der Prüfung erteilte Ausweis als staatlich geprüfte und anerkannte Säuglings- und Kleinkinderpflegerin;
7. der Nachweis der Teilnahme an einen für das zweite Ausbildungsjahr vorgeschriebenen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderschwesternschule. Der Lehrgang darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub bzw. in Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen (davon höchstens 3 Wochen für Erholungsurlaub) in die Ausbildungszeit eingerechnet werden. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Schwesternschule zu erbringen.

§ 5.

Gebammen und Krankenpflegerinnen, die die staatliche Anerkennung als solche besitzen, können beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie an einem vorchriftsmäßigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- oder Kleinkinderschwestern-

schule während des ganzen zweiten Jahres ohne Unterbrechung (§ 4, Ziffer 7) teilgenommen haben.

§ 6.

Für die Teilnahme an der Prüfung werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt und bei der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 7.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 2) entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Prüflings. Die Ladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Prüfung unter Beifügung eines Abdrucks der Prüfungsordnung und der Aufforderung, sich bei der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, zu einer von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu bestimmenden Morgenstunde des Tages vor der Prüfung zu melden, um die Pflege eines kranken Säuglings oder eines kranken Kleinkindes zu übernehmen (§ 12).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Säuglings- und Kleinkinderschwester dartun.

§ 8.

Zu einer Prüfungsgruppe sind in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zuzulassen; gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Bewerberinnen, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu der Prüfung erscheinen, können bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

§ 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart mit der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, rechtzeitig Tag und Stunde der Prüfung, damit die erforderlichen Räume für die Aufnahme und die Prüfung der Prüflinge sowie die sachlichen Hilfsmittel bereitgestellt und für die praktische Prüfung sich eignende Fälle ausgesucht werden können.

Die Prüflinge werden für die Dauer der Prüfung und deren Vorbereitung (§ 12) in der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, untergebracht und verpflegt.

§ 10.

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage zu erledigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11) unter die Prüfer.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer auf eine Wiederholung der in der Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen vorgesehenen auf folgende Gegenstände:

A. Säuglings- und Kleinkinderkrankenpflege.

- a) Beobachtung und Pflege des kranken Kindes;
- b) die wichtigen Erkrankungen des Säuglings und Kleinkindes;

- c) Ernährung des kranken Säuglings und Kleinkindes;
- d) Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege;
- e) Pflege bei übertragbaren Krankheiten, deren Entstehung und Verhütung;
- f) erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen, Zeichen eingetretenen Todes.

B. Sonstige Berufs- und Standesfragen.

- a) Allgemeines Verhalten gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, dem Arzte, dem Geistlichen und gegenüber den Mitpflegerinnen;
- b) die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen aus dem Gebiete der Gesundheitspolizei, der Sozialversicherung und des öffentlichen Fürsorgewesens;
- c) Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

§ 12.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege, im Baden, in der Zubereitung der Nahrung und in der Ernährung des kranken Säuglings und Kleinkindes sowie in der Hilfe bei Operationen praktisch zu betätigen.

Vor der Prüfung wird jedem Prüfling für die Dauer eines Tages die selbständige Pflege eines kranken Säuglings oder kranken Kleinkindes übertragen (§ 7). Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken.

§ 13.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Beurteilung „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „genügend (3)“, „ungenügend (4)“ und „schlecht (5)“.

Hat der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung „schlecht“ oder von zwei Prüfenden die Beurteilung „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen worden ist.

Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 16.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, von dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses hierüber benachrichtigt. Er erhält sofort die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Säuglings- und Kleinkinderschwesternschule (§ 4, Ziffer 7) oder auf den sonst vorliegenden Nachweisen (§ 17) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Wenn die Prüfung bestanden ist, legt der Vorsitzende die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenen Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung des Ergebnisses dem Ministerium der sozialen Fürsorge zwecks staatlicher Anerkennung des Prüflings vor. Ueber die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem Muster A erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet.

§ 17.

Personen, die nicht länger als 3 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule einen zweijährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben, können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 4, Ziffer 1 bis 5) zur Prüfung zugelassen werden. Die Anerkennung regelt sich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3.

§ 18.

Personen, denen auf Grund früherer Vorschriften und nach Beendigung eines mindestens zweijährigen Lehrgangs die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin erteilt worden ist, können auf Antrag bei dem Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten. Die

Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Der früher erworbene Ausweis der staatlichen Anerkennung ist dem Antrag beizufügen.

Personen, die auf Grund früherer Vorschriften nach einjähriger Ausbildung die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin erlangt hatten, können auf Antrag beim Ministerium der sozialen Fürsorge einen entsprechenden Ausweis nach Muster B erhalten, wenn sie nach Erlangung der staatlichen Anerkennung wenigstens zwei Jahre an ärztlich geleiteten Säuglings- und Kleinkinderanstalten oder -fürsorgestellen tätig gewesen sind; haben sie den Beruf als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin nur in der Privatpflege ausgeübt, so können sie die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester ohne Ablegung einer Prüfung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschriften erhalten, sobald sie in dieser Zeit einen mindestens zweijährigen Dienst in einer ärztlich geleiteten Säuglings- und Kleinkinderanstalt oder -fürsorgestelle nachweisen können. Den Anträgen ist die frühere staatliche Anerkennung und eine vom Leiter der Anstalt oder der Fürsorgestelle ausgestellte Bescheinigung über die einwandfreie Berufstätigung beizufügen. Ueber die Anerkennung wird gleichfalls ein Ausweis nach Muster B erteilt, der Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet besitzt.

§ 19.

Der Ausweis als staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderschwester kann vom Ministerium der sozialen Fürsorge zurückgenommen werden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, die den Mangel

derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Säuglings- und Kleinkinderschwester verlangt werden müssen, oder wenn die Säuglings- und Kleinkinderschwester den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt.

§ 20.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1931 in Kraft.

Muster A.**Ausweis als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte
Säuglings- und Kleinkinderschwester (=krankenpflegerin).**

Nachdem Fr. ,
 geboren am in ,
 an einem Lehrgang für Säuglings- und Kleinkinder-
 schwestern (=krankenpflegerinnen) an der staatlich aner-
 kannten Pflegeschule in
 mit Erfolg teilgenommen und vor dem staatlichen Prü-
 fungsausschuß in
 am 19 . . . die Prüfung für
 Säuglings- und Kleinkinderschwester (=krankenpfle-
 gerinnen) bestanden hat, wird ihr hierdurch der Ausweis
 als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings-
 und Kleinkinderschwester (=krankenpflegerin) erteilt.

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

. , den 19 . . .

(Stempel und Unterschrift der approbierenden
 Behörde).

Muster B.**Ausweis als staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderschwester (=krankenpflegerin).**

Fr. ,
 geboren am in ,
 wird gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Säuglings-
 und Kleinkinderschwestern (=krankenpflegerinnen) vom
 hierdurch der Aus-
 weis als staatlich anerkannte Säuglings- und Klein-
 kinderschwester (=krankenpflegerin) erteilt.

Der Ausweis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

. , den 19

(Stempel und Unterschrift der approbierenden
 Behörde).

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte oder geprüfte Säuglings- und Kleinkinderpflegerin oder als staatlich anerkannte oder geprüfte Säuglings- und Kleinkinderschwester zu bezeichnen, steht nur den Inhaberinnen von staatlichen Ausweisen zu.

Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befähigt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den staatlich geprüften oder anerkannten Säuglingspflegerinnen gehört.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Oldenburg, den 13. Januar 1931.

Die Vereinbarung der Länder vom 16. Dezember 1930 über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wird nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 13. Januar 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Vereinbarung der Länder über die Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

1. Die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar setzt eine angemessene Schulbildung und hauswirtschaftliche Vorbildung sowie eine genügende Vorbildung in Nadelarbeiten voraus.

2. Die Schulbildung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer Mädchenrealschule, eines Lyzeums, einer sechsklassigen Mädchenmittelschule oder durch ein gleichwertiges Zeugnis.

Bewerberinnen, die ein solches Zeugnis nicht besitzen, haben in einer Aufnahmeprüfung eine entsprechende Schulbildung nachzuweisen. Fremdsprachen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Aufnahmeprüfung wird unter Aufsicht eines staatlichen Beauftragten oder seines von ihm bestellten Vertreters abgehalten.

Die hauswirtschaftliche Vorbildung wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch einer

anerkannten Frauenschule, Hausfrauenklasse oder Haushaltungsschule oder durch eine hauswirtschaftliche Vorprüfung nachgewiesen. Wenn kein oder kein genügendes Zeugnis über die Vorbildung in Nadelarbeit vorliegt, ist die Vorprüfung auch auf Nadelarbeit auszudehnen.

Die körperliche Eignung wird durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachgewiesen.

3. Die Ausbildung zur Kindergärtnerin kann mit der Ausbildung zur Hortnerin verbunden werden. In diesem Falle umfaßt der Lehrgang 2 Jahre.

Die Ausbildung zur Hortnerin muß auch die Ausbildung zur Kindergärtnerin umfassen.

Die Ausbildung zur Kindergärtnerin dauert mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre. Ueber die Anrechnung früherer Ausbildungszeit bis zu einem halben Jahre entscheidet das Land.

4. Der Unterricht in den Ausbildungsanstalten ist von staatlich zugelassenen Fachkräften zu erteilen. Jede Ausbildungsanstalt muß mindestens über einen Kindergarten, bei Verbindung der Kindergärtnerin- und Hortnerinausbildung auch über einen Hort verfügen, so daß den Schülerinnen eine ausreichende Gruppenarbeit ermöglicht wird. Die Abschlußprüfung ist von einem Staatskommissar zu leiten. Die Befähigungszeugnisse der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind von ihm zu unterzeichnen.

5. Prüfungen von Bewerberinnen, die keine Ausbildungsanstalt besucht haben (Fremdenprüfungen), werden nicht abgehalten.

6. Den Ländern bleibt überlassen, für Anwärterinnen, die bis Ostern 1931 in ein Seminar eintreten, Uebergangsbestimmungen zu treffen.

anerkannter Fachschule, Fortbildungsinstitut oder sonst
Fortbildungsinstitut oder durch eine berufliche Fort-
bildungsinstitut. Wenn kein oder kein bestimmtes
Zeugnis über die Fortbildung in Abwesenheit vorliegt,
ist die Fortbildung auf der Grundlage anzusetzen.

Die Fortbildung ist durch das Zeugnis
eines bestimmten Institutes nachzuweisen.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
der Fortbildung zur Fortbildung zu belegen.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

Die Fortbildung zur Fortbildung ist durch das Zeugnis
diesem Falle umfasst die Fortbildung 2 Jahre.

